



## **Kulturausschuss**

### **41. Sitzung (öffentlich)**

9. Dezember 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16 Uhr

Vorsitz: Dr. Fritz Behrens (SPD)

Protokoll: Thilo Rörtgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**5**

Der Ausschuss beschließt, den ursprünglichen Punkt 7 „Kulturhauptstadt 2010 – Einbindung der Freien Szene“ von der Tagesordnung abzusetzen.

#### **1 Aktuelle Situation der Musiklehrerbildung und des Musikunterrichts in NRW**

**5**

Bericht der Landesregierung

Vorlagen 14/2948 und 14/3072

Zuschrift 14/1877

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung.

**2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) 11**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/10028

Vorlage 14/2988

Stellungnahmen 14/2944, 14/2959

– Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung  
am 27. Januar 2010.

**3 Tanz in Schulen 13**

Vorstellung der empirischen Studie des Zentrums für Kulturforschung  
(Frau Dr. Keuchel) von Frau Linda Müller (Landesbüro Tanz)

– Bericht durch Dr. Keuchel (Zentrum für Kulturforschung) 13

– Aussprache 13

**4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) 15**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/10119

Abschließende Beratung und Abstimmung

Bei Abwesenheit der Grünen-Fraktion empfiehlt der  
Ausschuss dem Landtag einstimmig, dem Gesetzentwurf  
zuzustimmen.

**5 Landesstelle Unna-Massen – dokumentieren und in Erinnerung behalten 16**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 14/9770

Auswertung des Sachverständigengesprächs vom 25.11.2009  
Ausschussprotokoll 14/1006

– Aussprache 16

**6 Zukunft der Theater in der kommunalen Finanzkrise 18**

Bericht der Landesregierung

– Bericht durch StS Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff (StK) 18

– Aussprache 19

**7 Verschiedenes 23**

\* \* \*



## **2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/10028

Vorlage 14/2988

Stellungnahmen 14/2944, 14/2959

– Abschließende Beratung und Abstimmung

**Vorsitzender Dr. Fritz Behrens** verweist auf die vorliegenden Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf.

**Monika Brunert-Jetter (CDU)** bittet darum, die Beratung über den Gesetzentwurf zu vertagen, da bei ihrer Fraktion noch Beratungsbedarf bestehe.

Sie beantrage die Durchführung einer Anhörung. Als Termin rege sie den 24. Februar 2010 an. Am 17. März 2010 könnte dann die Anhörung ausgewertet sowie eine Beschlussempfehlung abgegeben und am 24. März 2010 im Plenum darüber abgestimmt werden.

Vor dem Hintergrund, dass das in Rede stehende Gesetz am 31. Dezember 2009 auslaufe, müsse dieses um drei Monate verlängert werden. Hierfür könnte das sogenannte Pflichtexemplargesetz als sogenanntes Omnibusgesetz genutzt und dieses um einen Artikel erweitert werden, dass das zurzeit geltende Archivgesetz um drei Monate verlängert werde, um nicht in einen rechtsfreien Raum zu geraten. Die Koalitionsfraktionen würden im Rahmen der nächsten Plenarsitzung einen solchen Änderungsantrag einbringen.

**Angela Freimuth (FDP)** merkt an, dass auch ihre Fraktion im Rahmen der Anhörung noch einige Sachfragen geklärt haben wolle. Insofern unterstütze sie die Ausführungen der Abgeordneten Brunert-Jetter.

**Claudia Scheler (SPD)** moniert, dass die Landesregierung das Verfahren über das Knie gebrochen habe. Denn dort stecke mehr Musik drin, als man auf den ersten Blick meine. Diesbezüglich verweise sie auf die in den Zuschriften dargestellten Bedenken. Insofern stimme sie dem Verfahrensvorschlag zu.

Der von ihrer Fraktion vorgelegte Änderungsantrag (**Anlage 2 zu TOP 2**) werde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.

**Vorsitzender Dr. Fritz Behrens** schlägt vor, die Anhörung bereits am 27. Januar durchzuführen, um mehr Beratungszeit zu haben.

Bezüglich der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes rege er den 30. April an, um auf der sicheren Seite zu sein.

**Monika Brunert-Jetter (CDU)** teilt mit, dass ihre Fraktion im Rahmen der nächsten Plenarsitzung einen Änderungsantrag einbringen werde, um das Pflichtexemplargesetz entsprechend zu ändern. Hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes sei ihre Fraktion offen.

Der **Ausschuss** beschließt die Durchführung einer Anhörung am 27. Januar 2010.

## ***Tischvorlage Kulturausschuss, 9. Dezember 2009 TOP 2***

### **Änderungsantrag**

**der SPD-Fraktion**

**zum Gesetzentwurf 14/2988 der Landesregierung**

**"Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW)"**

#### **1. Zu "Begriffsbestimmungen"**

Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- Ergänzung um den Halbsatz:  
"...oder von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht."

#### Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf geht ohne den vorgeschlagenen Halbsatz in einem entscheidenden Punkt hinter die Definition von Archivgut im alten Gesetz zurück. Das ist für die Städte und eventuell auch für das Landesarchiv von erheblichem Nachteil. Der Begriff des Archivgutes wird in § 2 Absatz 3 nun dahingehend eingeschränkt, dass es sich dabei ausschließlich um Unterlagen der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen handelt. Deren Unterlagen werden zu Archivgut, wenn sie vom zuständigen Archiv übernommen werden. Ohne die Ergänzung des Halbsatzes entstehen gesetzessystematische Brüche.

#### **2. Zu "Nutzung"**

Der § 6 ArchivG wird wie folgt geändert:

- Einfügung eines neuen Absatzes 6:  
"Subsidiär findet das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) Anwendung, es sei denn, die Nutzung des Archivguts ist zu versagen, weil dessen Erhaltungszustand eine solche nicht zulässt."

**Streichung des Satzes 2 in der Begründung zu § 6:**

~~"Eine ergänzende Anwendung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27. November 2001, wird durch sie ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 IFG NRW)."~~

**Begründung:**

Die Chance, das Verhältnis zwischen den archivrechtlichen Nutzungsregelungen und dem Informationszugangsanspruch nach Maßgabe des IFG NRW zu harmonisieren und normenklar zu regeln, darf nicht ungenutzt bleiben. Auf das Ziel und die Notwendigkeit einer entsprechenden Harmonisierung hatten die Informationsbeauftragten der Länder schon mit der Entschließung "Gleiche Transparenz in Verwaltung und Archiven" vom 26.05.2003 hingewiesen.

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Besorgnis Rechnung, dass bei den Verwaltungen nach IFG NRW zugängliche Daten durch die Übergabe an die Archive unzugänglich werden könnten. Durch die Festlegung, dass die archivrechtlichen Regelungen vorrangig und die Zugangsregelungen des IFG NRW subsidiär Anwendung finden, genügt die Neufassung zugleich den Erfordernissen der archivarchaischen Anwendungspraxis. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung wird die Diskussion, ob das IFG NRW über die Vorschriften der §§ 6 Abs. 2 Satz 4, 7 Abs. 3 Satz 1 und 10 Abs. 5 Satz 3 ArchivG anwendbar sein könnte, obsolet, so dass schließlich auch die erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen wird.

**3. Zu "Schutzfristen"****Der § 7 Abs. 7 ArchivG-E wird wie folgt geändert:****Einfügung eines neuen Satzes 4:**

"Die Überlassung von Archivgut nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde."

- Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
- Die Begründung zu Absatz 7 ist dementsprechend um einen weiteren Spiegelpunkt zu ergänzen.

**Begründung:**

Die Überlassung von Reproduktionen zu allgemeinen Zwecken der Dokumentation und Forschung tangiert die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen besonders intensiv und nachhaltig; fortan werden diese Vervielfältigungen von Stellen aufbewahrt und genutzt, die nicht dem ArchivG unterliegen, so dass auch die archivrechtlichen Schutzbestimmungen nicht greifen. Diese Form der Nutzung geht weit über die bislang zulässige Verwendung von Archivgut hinaus. Um sicherzustellen, dass die Abgabe von Reproduktionen auch tatsächlich auf ganz besondere und wenige Ausnahmefälle beschränkt bleibt und dabei die Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen im Einzelfall umfassend sichergestellt wird,



ist es erforderlich und angemessen, die Überlassung von Reproduktionen von der Genehmigung durch das zuständige Ministerium abhängig zu machen.

#### **4. Zu "Kommunale Archive"**

Der § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Ersatzlose Streichung des Satz 2:

~~"§ 5 Absatz 1 bezieht sich dabei ausschließlich auf die zu Archivgut umgewidmeten Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln der in Absatz 1 genannten Stellen."~~

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger können erwarten, dass das in kommunalen Archiven befindliche Archivgut, sei es amtlicher oder nicht-amtlicher Provenienz, als Kulturgut, in gleichen Maße vor Verfall, Vernichtung und Veräußerung geschützt wird.

